

WTS Infoletter

Global Expatriate Services



Das Ringen um die Abfindungsbesteuerung geht weiter

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Grundsatz unterliegen Abfindungen, die als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, auch bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland der beschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der deutschen Besteuerung unterlegen haben (gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4d EStG).

Eine Vielzahl der anzuwendenden DBA weisen jedoch das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Abfindungen dem Ansässigkeitsstaat im Zeitpunkt der Auszahlung zu. Um eine Abwanderung von Steuerpflichtigen mit hohen Abfindungszahlungen ins steuerbegünstigte Ausland zu verhindern und das Besteuerungsrecht nach Deutschland „zurück zu holen“, hat die Finanzverwaltung diverse Konsultationsvereinbarungen mit den jeweiligen ausländischen Finanzbehörden geschlossen. Diese sollten zu einer vom DBA abweichenden Zuweisung des Besteuerungsrechts führen.

Nach der Rechtsprechung des BFH¹ stellt eine Konsultationsvereinbarung jedoch eine reine Verwaltungsvereinbarung dar und bindet nur die Verwaltungsbehörden, nicht aber die Steuerpflichtigen und Gerichte. Sie entfaltet keine Gesetzeskraft, sodass das Besteuerungsrecht trotz abweichender Konsultationsvereinbarung gem. DBA beim Ansässigkeitsstaat verbleibt

¹ vgl. BFH Urteil vom 24.07.2013 (I R 8/13) / BFH Urteil vom 10.06.2015 (I R 79/13)

Das BMF folgte mit Schreiben vom 31.03.2016² der Auffassung des BFH und erklärte sämtliche Konsultationsvereinbarungen im Hinblick auf die Abfindungsbesteuerung für nicht anwendbar.

Der Gesetzgeber nutzt nun die BFH Rechtsprechung zum Treaty Override und das BEPS Umsetzungsgesetz³, um entgegen der DBA das Besteuerungsrecht des ehemaligen Tätigkeitsstaats gesetzlich zu sichern. Gem. des Entwurfs des § 50d Abs.12 EStG gelten Abfindungen danach als für die frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt, sodass die Besteuerung des Tätigkeitsstaats zur Anwendung käme und nicht die des Ansässigkeitsstaats im Zeitpunkt der Auszahlung soweit nicht eine eindeutige abweichende Regelung im DBA vereinbart ist.

Falls der Gesetzesentwurf wie vorgesehen zum 01.01.2017 in Kraft tritt, bedeutet dies für Arbeitgeber einen enorm höheren Aufwand beim Tracking von Mitarbeitereinsätzen in Deutschland und im Ausland, um eine korrekte Besteuerung sicherzustellen. Inbounds, die nur zeitweise in Deutschland tätig und steuerpflichtig waren und nach Wegzug eine Abfindung im Ausland erhalten, müssen während der gesamten Zugehörigkeit im Unternehmen nachverfolgt werden.

Insbesondere für gegenwärtige Abfindungsfälle besteht dringender Handlungsbedarf – sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Dissen
Rechtsanwalt/Steuerberater
Partner – Head of Global Expatriate Services
T +49 69 1338456-52
frank.dissen@wts.de

²BMF v. 31.03.2016 - IV B 2 - S 1304/09/10004 BStBI 2016 I S. 474
³1. BEPS-Umsetzungsgesetz, BR-Drucksache 406/16 (Beschluss) vom 23.09.2016

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen • Frankfurt am Main, frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Köln

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.